

Super- und Hyperabschreibung werden in Steuerbonus umgewandelt – Nr. 13/2019

16. Dezember 2019

Mit dem Haushaltsgesetz von 2020 wird eine wesentliche Änderung der Super (superammortamento) - und Hyperabschreibung (iperammortamento) eingeführt. Beide Formen der erhöhten Abschreibung werden ab 2020 in einen Steuerbonus umgewandelt.

Regelung für das Jahr 2019

Die **Superabschreibung** betrifft den Ankauf neuer Anlagegüter, für welche aus steuerlicher Sicht die Anschaffungskosten um 30% erhöht werden. Die Abschreibung wird somit auf 130% der Anschaffungskosten berechnet. Von der Superabschreibung ausgenommen sind Immobilien, PKW, immaterielle Anlagegüter, sowie die Anschaffung von gebrauchten Gütern.

Für das Jahr 2019 ist es noch möglich die Begünstigung zu beanspruchen, sofern das Investitionsgut bis 31.12.2019 bestellt wurde (Bestellung mit Liefervertrag über PEC an die PEC-Mail des Lieferanten), die Bestellung vom Lieferanten akzeptiert worden ist und eine Akontozahlung von mindestens 20% geleistet wurde und die Investition bis zum 30.06.2020 getätigt wird.

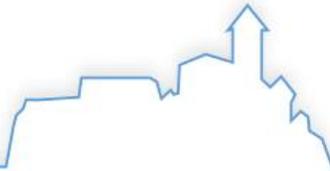
Die **Hyperabschreibung** ist für Investitionen in intelligente Maschinen und Anlagen mit den Voraussetzungen von Industrie 4.0 vorgesehen. Die Abschreibung wird im Verhältnis zu den Investitionen wie folgt gestaffelt:

Investitionshöhe	Hyperabschreibung
bis 2,5 Mio. €	270%
von 2,5 Mio. € bis 10. Mio. €	200%
von 10 Mio. € bis 20 Mio. €	150%
über 20 Mio. €	---

Wenn bis Ende 2019 eine Anzahlung von mindestens 20% getätigt wird, kann die Investition bis zum 31.12.2020 realisiert werden.

Regelung für das Jahr 2020

Die **Superabschreibung** von 130% wird ab dem Jahr 2020 in einen **Steuerbonus in Höhe von 6%** umgewandelt. Der Steuerbonus gilt für Investitionen bis maximal 2 Millionen Euro. Der Steuerbonus in Höhe von 6% kann nur durch Verrechnung mit anderen Steuern und Sozialabgaben über das Modell F24 beansprucht werden.



Super- und Hyperabschreibung werden in Steuerbonus umgewandelt – Nr. 13/2019

16. Dezember 2019

Der Steuerbonus muss dabei auf 5 Jahre aufgeteilt werden (Verrechnung zu 5 gleichen Raten). Zur Inanspruchnahme des Steuerbonus von 6% muss das Investitionsgut wieder bis spätestens 31.12.2020 bestellt werden und eine Akontozahlung von mindestens 20% geleistet werden oder die Investition bis 31.12.2020 realisiert werden.

Die **Hyperabschreibung** von **270%** wird durch einen **Steuerbonus in Höhe von 40%** ersetzt. Anstatt der Hyperabschreibung von **200%** wird ein **Steuerbonus von 20% gewährt**. Für Investitionen von mehr als 10 Millionen Euro ist keine Förderung mehr vorgesehen.

Für die Inanspruchnahme der Hyperabschreibung ist wieder eine beedete Schätzung nötig; allerdings nur für Güter über 300.000 Euro.

Wenn bis Ende 2020 eine Anzahlung von mindestens 20% getätigt wird, kann die Investition bis zum 31.12.2021 realisiert werden.

Ausgenommen von der Super- und Hyperabschreibung sind wiederum Immobilien, PKW, immaterielle Anlagegüter, sowie die Anschaffung von gebrauchten Gütern.

Steuerlicher Nachteil für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Diese neue Form der Super- und Hyperabschreibung ist für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit hohen Gewinnen nicht mehr so interessant wie zuvor. Der steuerliche Vorteil in Höhe von 6% ist geringer als der vorherige Vorteil in Höhe von 12,9% ($30\% \cdot 43\%$).

Für Kapitalgesellschaften hält sich der steuerliche Nachteil in Grenzen. Der Vorteil durch die Superabschreibung beträgt nun 6% anstelle von 7,20% ($0,24 \cdot 0,3$).